



Herrn
Stefan Liebich
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 31. Januar 2018

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Januar 2018
Frage Nr. 259

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Den Export welcher Rüstungsgüter in die Türkei hat die Bundesregierung vom 31. Juli 2017 bis zum 15. Januar 2018 genehmigt (bitte aufschlüsseln nach Rüstungsgut/AL-Position, Wert und jeweiliger Anzahl der Genehmigungen)?

Antwort:

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms

Seite 2 von 2 Der Export folgender Rüstungsgüter in die Türkei wurde vom 31. Juli 2017 bis 15. Januar 2018 genehmigt:

AL-Position	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
A0001	1	*
A0003	1	*
A0004	2	1.020.852
A0005	3	511.654
A0006	5	2.799.935
A0008	1	*
A0009	8	1.154.362
A0010	12	3.749.010
A0011	11	1.924.561
A0013	1	*
A0015	2	74.092
A0017	1	*
A0018	3	309.400
A0021	4	21.002
A0022	8	303.503
Gesamt	55	13.961.093

*Die Bundesregierung sieht von Angaben zum Auftragsvolumen dann ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

Mit freundlichen Grüßen

